

53. 1. Rechtsverhältnisse der Gewerkschaft alten Rechtes.
- a) Besteht an dem Bergwerke Gemeinschaft nach Bruchteilen oder Gemeinschaft zur gesamten Hand unter den Gewerken?
 - b) Fallen die gefördertern Mineralien mit ihrer Trennung vom Boden in das Sondereigentum der Gewerken nach Verhältnis ihrer Bergwerksanteile oder in ihr Gesamthandzueigentum?
2. Unterliegt die Naturalverteilung der gewonnenen Mineralien unter die Gewerken als enigmatische Warenlieferung im Sinne des Warenumsatzstempelgesetzes vom 26. Juni 1916 — Tarifnr. 10 RStempG. — dem Warenumsatzstempel?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 10. Februar 1920 i. S. Gewerkschaft C. (Rl.) w. preuß. Staat (Wekl.). VII 375/19.

- I. Landgericht Breslau.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin ist eine Gewerkschaft alten Rechtes; ihre Gewerken sind die Schlef. Aktiengesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb in L. und die Grafen H. v. D. in B. Die beiden Gewerken teilen die gefördertern Erze unter sich nach Maßgabe ihrer Anteile. Wegen dieser Verteilung der Erzgewinnung ist die Klägerin gemäß Tarifnr. 10 RStempG. in der Fassung des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 zur Warenumsatzsteuer herangezogen worden. Sie hat die gefördertern Beträge gezahlt und verlangt sie nunmehr zurück, indem sie bestreitet, daß die Verteilungen steuerpflichtig seien.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen. Die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Nach Tarifnr. 10 RStempG. in der Fassung des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 unterliegen Anmeldungen der Gewerbetreibenden über bezahlte Warenlieferungen einem Warenumsatzstempel. Als Gewerbebetrieb gilt nach § 76 Abs. 2 RStempG. auch der Bergwerksbetrieb. Eine Warenlieferung liegt vor, wenn die Waren in Natur übertragen werden (Tarifnr. 10 Nr. 4), d. h. wenn sie auf einen anderen zu Eigentum übertragen werden (RÖB. Bb. 92 S. 347). Als Bezahlung gilt jede Leistung des Gegenwerts, auch

wenn sie nicht durch Barzahlung erfolgt (Tarifnr. 10 Nr. 1). Warenumsatzsteuerpflichtig ist also jede entgeltliche Warenlieferung.

Die Entscheidung hängt somit, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, davon ab, einmal, ob die im Bergwerksbetriebe der Klägerin geförderten Erze mit ihrer Trennung vom Boden bereits nach Verhältnis der Bergwerksanteile der Gewerken in deren Sondereigentum gefallen sind oder ob erst durch ihre Verteilung unter die Gewerken der Eigentumsübergang stattgefunden hat, und ferner, ob letzterenfalls die Eigentumsübertragung eine entgeltliche gewesen ist.

Der Vorberrichter hat angenommen, daß die geförderten Erze zunächst in das Gesamthandseigentum der Gewerken fallen und daß dann durch ihre Verteilung unter diese ein Eigentumswechsel stattfindet: er hat auch angenommen, daß die Eigentumsübertragung eine entgeltliche sei. Zur Frage des Eigentumswechsels hat das Berufungsgericht ausgeführt, bei den Gewerkschaften alten Rechtes — um eine solche handelt es sich — habe allerdings der einzelne Gewerke einen ziffermäßig bestimmten Anteil an dem Bergwerke (Bruchteilsgemeinschaft), das gesamte übrige Gewerkschaftsvermögen stehe dagegen in Gesamthandseigentum der Gewerken. An den gewonnenen Mineralien setze sich aber trotz des § 953 BGB. das am Bergwerke bestehende Bruchteilseigentum nicht fort, sondern sie gingen mit der Trennung ebenfalls in Gesamthandseigentum über. Der Berufsrichter folgert dies aus § 18 Nr. 9 des Gesetzes vom 12. Mai 1851, wonach die Erzeugnisse der freien Verfügung des Repräsentanten unterlägen.

Gegen diese Ausführungen wendet sich die Revision mit der Rüge, das Berufungsgericht habe das Verhältnis des Art. 67. zu Art. 181 GG. z. BGB. unerörtert gelassen. Da nach dem Gesetze vom 12. Mai 1851 das Eigentum an dem Bergwerke den Gewerken nach Bruchteilen zustehet, nach Art. 67 GG. z. BGB. aber die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Bergrecht angehören, durch das Bürgerliche Gesetzbuch unberührt geblieben seien, andererseits der Inhalt des zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Eigentums nach dem neuen Rechte zu beurteilen sei, so müsse auf den Inhalt jenes bestehenden Eigentums gemäß Art. 181 Abs. 1 GG. z. BGB. die Vorschrift des § 953 BGB. Anwendung finden. Der Abs. 2 des Art. 181 stehe dem nicht entgegen, weil bei den in den Jahren 1916 und 1917 geförderten Erzen von einem bereits vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorhandenen Gesamthandseigentum an diesen nicht die Rede sein könne.

Des Eingehens auf diese Rüge der Revision bedarf es aber nicht, denn der erkennende Senat vermag die Ansicht des Oberlandesgerichts nicht zu teilen, daß das Bergwerk nicht, wie das übrige Gewerkschafts-

vermögen, zum Gesamthandseigentum der Gewerker gehöre, sondern daß an ihm eine Gemeinschaft nach Bruchteilen bestehe.

Die Rechtsverhältnisse der Gewerkschaften alten Rechtes waren allerdings schon vor dem Inkrafttreten des preußischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 streitig und sind es heute noch. Zwar wird in der Rechtsprechung allgemein und überwiegend auch im Schrifttum angenommen, daß die Gewerkschaft alten Rechtes keine juristische Person darstellt, im Gegensatz zu der Gewerkschaft des neuen Rechtes, für welche diese Rechtsnatur aus den §§ 94 bis 98 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 im wesentlichen herzuleiten ist, Bestimmungen, die aber gemäß § 227 daselbst auf die Gewerkschaften des alten Rechtes keine Anwendung finden. Dagegen herrscht die Meinung vor, daß, in starker Annäherung an die juristische Persönlichkeit, die Rechtsverhältnisse der Gewerkschaft alten Rechtes nach den deutschrechtlichen Grundsätzen über die Gemeinschaft zur gesamten Hand rechtlich zu beurteilen sind. Diese Rechtsstellung der Gewerkschaft des alten Rechtes ist zu folgern aus §§ 188 fgg. ABG. I 17 in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1851 über die Rechtsverhältnisse der Miteigentümer eines Bergwerks, das zwar durch § 244 ABG. aufgehoben ist, aber immer noch für die rechtliche Beurteilung der alten Gewerkschaft Bedeutung hat, und vor allem aus den auch für diese anwendbar erklärten Vorschriften der §§ 100, 111 bis 114 ABG. (vgl. Entsch. d. preuß. Obergerichtsbanks Bd. 39 S. 341, Bd. 67 S. 240, Bd. 81 S. 187; Urf. d. OLG. Köln vom 15. März 1899 und des RG. vom 4. Juli 1899 in Brasserts Zeitschr. f. Bergrecht Bd. 41 S. 103 und 110; Westhoff, Gewerkschaftsrecht 1912 S. 339; Klostermann-Fürst, 1911 S. 643, 644; Bis, Preuß. Kurrecht 1909 S. 24 fgg.; Arndt, ABG. 1914 S. 111).

Streit besteht jedoch darüber, ob auch das Bergwerk selbst zum Gesamthandseigentum gehört oder ob an diesem eine reine Gemeinschaft nach Bruchteilen unter den Gewerker besteht. Letzteres verteidigt vor allem Klostermann-Fürst a. a. O. Er vertritt den Standpunkt, daß der Kur alten Rechtes einen ideellen Anteil am Bergwerke darstelle, womit allerdings ein entsprechender Anteil an dem übrigen im Gesamthandseigentum der Gewerker stehenden Gewerkschaftsvermögen kraft Gesetzes verbunden sei. Es wird dies aus der geschichtlichen Entwicklung des Gewerkschaftsrechts gefolgert. Mit zutreffender Begründung wendet sich Westhoff (a. a. O. S. 341 fgg.) gegen diese Auffassung. Mit Recht hebt er hervor, daß das Allgemeine Berggesetz, welches für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft nach dem gemäß § 227 auch für die Gewerkschaft alten Rechtes anwendbaren § 99 nur deren Vermögen haften läßt, unmöglich von diesem Vermögen gerade den wichtigsten und wertvollsten Teil, das Bergwerk, habe ausnehmen wollen. Es ist

auch in den oben erwähnten Urteilen des Oberlandesgerichts Köln vom 15. März 1899 und des Reichsgerichts vom 4. Juli 1899 an Hand der Bestimmungen des früheren Gesetzes vom 12. Mai 1851, insbesondere dessen §§ 1, 2, 4 und 7, und der damit im wesentlichen übereinstimmenden §§ 100, 111 bis 114 NBG., die auf die Gewerkschaften alten Rechtes für anwendbar erklärt sind (§ 227), dargelegt, daß zum Vermögen der Gewerkschaft auch das Bergwerk gehört. Es ist dort auch ausgeführt, der Umstand, daß nach § 253 URK. II 16 den einzelnen Kuren gesetzlich die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache beigelegt sei, müsse für die Frage, ob das Bergwerk als Ganzes zum Vermögen der Gewerkschaft gehöre, gleichgültig sein; denn über die Kure als Immobilien könnte zwar deren Inhaber allein verfügen, aber über das ganze Bergwerk, das ebenfalls eine unbewegliche Sache sei, verfüge nur die Gewerkschaft als solche.

Der erkennende Senat sieht nicht an, sich dieser Auffassung und ihrer Begründung anzuschließen. Bildet aber das Bergwerk einen Teil des Gewerkschaftsvermögens, so besteht auch an ihm wie an dem übrigen Vermögen der Gewerkschaft eine Gemeinschaft zur gesamten Hand unter den Gewerken, und die Kure repräsentieren, unbeschadet ihrer formalen Immobiliareigenschaft, die ideellen Anteile der Gewerken am gesamten Gewerkschaftsvermögen. Selbstverständlich gehören dann auch die Erzeugnisse des Bergwerksbetriebs, die geförderten Erze, zum Gesamthandseigentum der Gewerken.

Durch die Naturalverteilung der geförderten Erze unter die Gewerken vollzieht sich nun ein Übergang aus dem Gesamthandseigentum aller Gewerken in das rechtlich und wirtschaftlich davon verschiedene Sondereigentum des einzelnen Gewerken, eine Eigentumsübertragung beweglicher Sachen, also eine Warenlieferung im Sinne der Tarifnr. 10 RStempG. Zutreffend nimmt das Berufungsgericht Bezug auf die in einem gleichartigen Falle ergangene Entscheidung des erkennenden Senats in RÖZ. Bd. 56 S. 430. Damals handelte es sich um den Anschaffungstempel aus Tarifnr. 4 RStempG., der gleichermaßen entgeltliche Übertragung von Eigentum an beweglichen Sachen betrifft. Es waren Aktien, die zum Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft gehörten, bei deren Auseinandersetzung auf die einzelnen Gesellschafter verteilt worden. Es wurde ausgeführt, daß die vereinigten Gesellschafter zwar die Träger des Gesellschaftsvermögens seien, dieses jedoch ein selbständiges sei und an ihm eine Gemeinschaft zur gesamten Hand bestehe, so daß der einzelne Gesellschafter der Gesellschaft, wenn er von ihr zum Gesellschaftsvermögen gehörige Gegenstände erwerbe, gleich einem Dritten gegenüberstehe. Durch den Auseinandersetzungsvertrag seien die bis dahin dem Gesellschaftsvermögen angehörigen Aktien zu freiem Sondereigentum der Gesellschafter bestimmt worden; er stelle

daher ein auf Erwerb an Aktien gerichtetes Geschäft dar. Ebenso liegt die Sache hier (vgl. auch RGZ. Bd. 56 S. 211, Bd. 61 S. 75, Bd. 84 S. 112; Gruchot Bd. 50 S. 840).

Die Entscheidungen des I. und V. Zivilsenats in RGZ. Bd. 65 S. 227 und Bd. 68 S. 410, in denen die Auffassung vertreten ist, daß bei Übernahme des gesamten Vermögens einer offenen Handelsgesellschaft durch einen Gesellschafter die Anteile der andern Gesellschafter ihm zuwachsen und daß deshalb von einer Eigentumsübertragung der einzelnen Sachen keine Rede sein könne, kommen hier nicht in Betracht. Abgesehen davon, daß es sich im vorliegenden Falle um die Übertragung nicht des Gesamtvermögens der Gewerkschaft auf einen Gewerken, sondern um die Übertragung einzelner Sachen aus diesem Vermögen auf die einzelnen Gewerken handelt, und der V. Senat in RGZ. Bd. 68 S. 417 ausdrücklich hervorhebt, daß seiner Entscheidung die reichsgerichtlichen Entscheidungen nicht entgegenständen, die sich mit der Übertragung einzelner Sachen befassen, hat der erkennende Senat schon wiederholt ausgesprochen, daß es stempelrechtlich nicht sowohl auf die rechtliche Konstruktion, als vielmehr darauf ankomme, ob sich wirtschaftlich eine Vermögensverschiebung vollzogen habe.

Es bleibt also nur noch zu erörtern, ob das Berufungsgericht die Eigentumsübertragung an den Mineralien auf die einzelnen Gewerken mit Recht als eine entgeltliche angesehen hat. Aber auch insofern ist ein Rechtsirrtum nicht anzuerkennen. Es wurde schon eingangs dieser Gründe ausgesprochen, daß als Bezahlung der Warenlieferung jede Leistung des Gegenwerts gilt, auch wenn sie nicht durch Barzahlung erfolgt. Nun bestimmt § 102 WGB., der ebenfalls auf Gewerkschaften alten Rechtes anwendbar ist (§ 227), daß die Gewerken nach dem Verhältnis ihrer Anteile an dem Gewinn und Verlust teilnehmen. Die beiden Gewerken hatten also einen Rechtsanspruch darauf, daß die gewonnenen Mineralien zu Gewerkschaftszwecken, daher zu ihren Gunsten verwendet würden, und zwar in der Weise, wie es durch Gewerkschaftsbeschluß bestimmt wird. Von diesem Rechtsansprüche des einzelnen Gewerken wurde die Gewerkschaft mit der Naturalverteilung der gewonnenen Erzeugnisse entlastet. Diese Entlastung bildet daher zusammen mit der Zahlung der nach der Erklärung des Repräsentanten an die Steuerbehörde in seinen Schreiben vom 20. März und 13. Mai 1917 allmonatlich auf die beiden Gewerken verhältnismäßig umgelegten Betriebskosten den Gegenwert, den der einzelne Gewerke leistet.

Da somit alle Voraussetzungen für den Warenumsatzstempel nach Tarifnr. 10 gegeben sind, so ist die Klage der Gewerkschaft mit Recht zur Steuer herangezogen worden (vgl. auch R. O. F., Warenumsatzstempelgesetz Bem. 5 b, 26, 66, wo die Ansicht vertreten wird, daß die Zuteilungen an die einzelnen Beteiligten einer Gemeinschaft zur gesamten

Hand, insbesondere bei einer Erbaueinandersehung, nach Zarijnr. 10 stempelpflichtig seien). Gegen den Betrag des erhobenen Stempels sind Einwendungen nicht geltend gemacht worden, es ist also anzunehmen, daß der für die Besteuerung maßgebende Gegenwert sich mit dem Werte der verteilten Erzeugnisse deckt, jedenfalls keinen geringeren Wert hat."